

Sitzung vom 26. Oktober 2016

991. Anfrage (Street Parade – wie weiter?)

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, Claudio Schmid, Bülach, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 29. August 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Street Parade hat ihr 25-jähriges Jubiläum gefeiert. Auch dieses Jahr konnte der Anlass nur mit einem riesigen Polizeiaufgebot und weiteren unterstützenden Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden. Dennoch waren wie jedes Jahr zahlreiche Verletzte und gar Schwerverletzte (darunter zwei mit Stich- und Schnittwunden lebensgefährlich verletzte Franzosen) zu verzeichnen. In früheren Jahren gab es auch schon Todesfälle. Zudem gab es zahlreiche Delikte und Verhaftungen. Die Medien sprechen von zehn Mal mehr Anzeigen wegen Diebstählen als im Vorjahr. Damit die Sicherheit des Anlasses dennoch einigermaßen gewährleistet werden kann, bedarf die Stadt Zürich der Unterstützung des Kantons, insbesondere im Bereich der Polizei. Obschon die Polizei dem Vernehmen nach einen hervorragenden Einsatz geleistet hat, stellt sich aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre dennoch die Frage, wie die Regierung des Kantons Zürich die Durchführung künftiger Street Paraden beurteilt, da sie durch die Aufbietung ihrer Polizeiorgane die Durchführung des Anlasses mitverantwortet und Kosten zulasten der Steuerzahlenden auslöst. Zudem fliessen auch Gelder über den kantonalen Finanzausgleich in die Stadt, was ebenfalls alle Steuerzahlenden im Kanton betrifft. – Wir haben dazu folgende Fragen:

1. Die Street Parade – so wird behauptet – sei ein kommerzieller Anlass. Wie beurteilt das der Regierungsrat?
2. Die Street Parade unterscheidet sich von anderen Grossanlässen in Zürich unter anderem durch die massive Ansammlung von Leuten auf engstem Raum und in einem engen Zeitfenster, was ein besonderes Gefahrenpotenzial darstellt. Mit wie vielen Leuten waren die Polizei der Stadt Zürich und mit wie vielen Leuten die Kantonspolizei im Einsatz? Wie viele Arbeitsstunden wurden durch die beiden Polizeicorps je geleistet?
3. Wie hoch sind die effektiven Kosten, die durch den Einsatz der Kantonspolizei entstanden sind (Personal und Logistik)? Wie viel davon stellt die Kantonspolizei dem OK der Street Parade in Rechnung?

4. Die neusten Entwicklungen aus Sicht der Amok- und Terrorismus-Bedrohung haben auch einen Einfluss auf den Personalaufwand der Polizei und auf die Sicherheitsvorkehrungen gehabt. Wie sieht diesbezüglich die Entwicklung der letzten Jahre aus, und was sind die Zukunftsprognosen?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die mit der Street Parade verbundenen schweren Begleiterscheinungen wie Schwerverletzte, Todesfälle, schwere Alkohol- und Drogenexzesse, verschiedene Straftatbestände usw.? Ist der Regierungsrat weiterhin bereit, diese Begleiterscheinungen als Kollateralschaden hinzunehmen, oder stellt sich, trotz hervorragender Polizeiarbeit, nicht auch aus diesen Gründen die Frage, ob dieser Anlass weiterhin unterstützt werden sollte?
6. Wie hoch sind die Kosten auf der Seite der Rettungsdienste für ihr Dispositiv? Wer trägt diese Kosten?
7. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die Abfallbeseitigung und die Reinigung der betroffenen Strassenzüge? Wer trägt diese Kosten?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die ökologische Seite der Street Parade vor dem Hintergrund der vielen von auswärts Anreisenden, der enormen Abfallberge und der grenzwertigen Verunreinigung der Stadt durch menschliche Ausscheidungen?
9. Drogen waren an der Street Parade schon immer ein Thema. Konnten diesbezüglich Rückstände im Abwasser gemessen werden? Wie sehen diese Werte im Vergleich zum Alltag aus? Wie haben sich diese Werte in den letzten Jahren entwickelt?
10. Wie viele Strafanzeigen haben die Polizeiorgane (Stadt- und Kantonspolizei) im Zusammenhang mit der Street Parade dieses Mal bisher entgegengenommen? Wie viele Verhaftungen haben dieses Mal bisher stattgefunden? Wie viele Verhaftete haben ihren Wohnsitz im Kanton Zürich, wie viele in der Schweiz? Wie haben sich diese Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?
11. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Besucher der Street Parade nicht im Kanton Zürich, sondern in weiteren Kantonen und vor allem im Ausland wohnt. Trifft das zu? Hat es diesbezüglich schon Erhebungen gegeben?
12. Ähnliche Paraden in Deutschland sind in den letzten Jahren eingestellt worden (zuletzt in Duisburg 2010). Gibt es im Kanton Zürich anerkannte Umfragen, die darüber Aufschluss geben, ob die Zürcher Bevölkerung (Stadt und Kanton) die Weiterführung oder Einstellung der Street Parade wünscht, oder wäre die Regierung bereit, eine solche Umfrage in Auftrag zu geben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, Claudio Schmid, Bülach, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2, 5 und 8:

Die Street Parade findet jährlich in der Stadt Zürich statt. Die für die Durchführung dieses Grossanlasses erforderliche Bewilligung fällt daher ausschliesslich in die Zuständigkeit der Stadt Zürich. Gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) ist es grundsätzlich Sache der kommunalen Polizeien – in den Städten Zürich und Winterthur somit deren Stadtpolizei –, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sicherzustellen sowie die nötigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen zu treffen. Dementsprechend obliegt es auch der Stadtpolizei Zürich, Ordnung und Sicherheit an der Street Parade zu gewährleisten. Bei dieser Sachlage liegt es einzig an den Behörden der Stadt Zürich als der für die Ausstellung der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Stelle, jeweils Bilanz über die Auswirkungen des genannten Anlasses samt den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu ziehen und gestützt darauf künftige Bewilligungsgesuche zu beurteilen.

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, wie viele Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei Zürich in diesem Jahr anlässlich der Street Parade im Einsatz standen. Bei derartigen Grossanlässen kommt der Kantonspolizei die Aufgabe zu, exponierte kantonale Objekte wie beispielsweise das Rathaus sowie das Gebiet des Hauptbahnhofs zu schützen und die Stadtpolizei bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen (vgl. § 24 POG). Aus einsatztaktischen Gründen wird der Umfang des polizeilichen Aufgebotes bei Ordnungsdiensteinsätzen regelmässig nicht offengelegt, da dadurch die künftige Arbeit der Polizei unnötigerweise erschwert würde (vgl. § 23 Abs. 2 lit. c und e Gesetz über die Information und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]).

Zu Frage 3:

Kosten, die mit Ordnungsdiensteinsätzen zusammenhängen, werden praxismässig nicht publiziert, da diese Zahlen Rückschlüsse auf die Anzahl der aufgebotenen Polizeikräfte zuliesse (vgl. § 23 Abs. 2 lit. c und e IDG).

§ 58 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) regelt, in welchen Fällen die Polizei für ihre Leistungen Kosten in Rechnung stellen kann. Nach § 58 Abs. 1 lit. a PolG steht es der Polizei grundsätzlich offen, von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen

ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert, Kostenersatz zu verlangen. Über eine allfällige Weiterverrechnung der polizeilichen Leistungen haben vorliegend die Behörden der Stadt Zürich zu entscheiden.

Zu Frage 4:

Vor terroristisch motivierten Anschlägen und Amokläufen ist die Schweiz wie die übrigen westlichen Staaten nicht gefeit. Gemäss Einschätzung des Bundes besteht derzeit eine leicht erhöhte Gefahr von Straftaten durch radikalisierte gewaltbereite Personen. Wie Anschläge im nahen Ausland gezeigt haben, sind Grossanlässe, die zu grossen Menschenansammlungen führen, potenziell gefährdet, Ziel eines terroristischen Aktes zu werden. Im Vorfeld von grösseren Veranstaltungen ist es deshalb unabdingbar, eine sorgfältige Lagebeurteilung vorzunehmen. Die polizeilichen Stellen stützen sich dabei einerseits auf eigene Beobachtungen und Erkenntnisse. Andererseits arbeiten sie eng mit den zuständigen Bundesstellen wie insbesondere dem Nachrichtendienst des Bundes zusammen, um Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Selbst ohne konkrete Hinweise auf geplante Anschläge werden bestimmte Veranstaltungen durch ein gegenüber den Vorjahren vergrössertes polizeiliches Aufgebot begleitet. Ziel ist es, ein Höchstmass an Sicherheit für die Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten und im Bedarfsfall mit der nötigen Einsatzstärke eingreifen zu können. Daran wird sich voraussichtlich in der nächsten Zeit nichts ändern.

Zu Fragen 6 und 7:

Der Regierungsrat kann die Kosten für die Einsätze der Rettungsdienste sowie für die Abfallbeseitigung und die Reinigung an der Street Parade 2016 mangels Kenntnis nicht beziffern. Gemäss Angaben des Veranstalters belaufen sich die Kosten für die Einsätze von Schutz & Rettung der Stadt Zürich auf Fr. 350 000 und die Reinigungskosten auf rund Fr. 120 000.

Zu Frage 9:

Dem Regierungsrat sind keine Daten zu Abwasseranalysen im Zusammenhang mit der Street Parade bekannt.

Zu Frage 10:

Wie Medienberichten entnommen werden konnte, verhaftete die Stadtpolizei Zürich anlässlich der Street Parade 2016 im Verlauf des Samstags und in der darauffolgenden Nacht rund 50 Personen (Vorjahr: 34 Personen). Die Kantonspolizei Zürich hat rund 100 Anzeigen (Vorjahr: 90 Anzeigen), grösstenteils wegen Diebstahls, entgegengenommen. Insgesamt hat sie 21 Personen festgenommen (Vorjahr: 31 Personen), davon neun Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, drei Personen mit Wohnsitz in weiteren Kantonen und neun Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Zu Fragen 11 und 12:

Wie sich der Kreis der Besucherinnen und Besucher der Street Parade genau zusammensetzt, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Nach Angaben des Veranstalters kommen durchschnittlich 70% der Besuchenden aus der Schweiz, davon wiederum rund 70% aus dem Kanton Zürich oder dem Einzugsgebiet des Zürcher Verkehrsverbundes. Nachdem die Street Parade auf dem Gebiet der Stadt Zürich durchgeführt wird und der Entscheid über die Bewilligungserteilung einzig städtischen Instanzen zusteht, kann es nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, eine Umfrage über die Weiterführung dieser Veranstaltung in Auftrag zu geben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi